Bekanntmachungsvermerk:
veröffentlicht auf der Homepage https://www.amt-am-stettiner-haff.de am 26.04.2022

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Altwarp

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und dem Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Altwarp vom 26.10.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 16 (8) wird hinzugefügt:

Die Gemeinde Altwarp stellt für Blumenschmuck einen zentralen Abstellort am Urnenrasengrab zur Verfügung. Dort dürfen nur Blumen- bzw. Blumensträuße abgestellt werden. Die Ablage anderweitigen Grabschmucks ist nicht gestattet. Unrechtmäßig abgelegter Grabschmuck wird von der Gemeinde ersatzlos beräumt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Altwarp wurde am 26.10.2021 durch die Gemeindevertretung Altwarp beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altwarp, den 26.10.2021

Bürgermeister

GEMEINDE ALTWARP • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD •

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.